liehe Beurteilung des Sachverhalts durch den Staatsanwalt nicht gebunden. Es entscheidet eigenverantwortlich darüber, welcher Straftat der Beschuldigte hinreichend verdächtig und welches Gesetz im Eröffnungsbeschluß für die Tat zu nennen ist.

Das Gericht prüft die Strafsache in rechtlicher Hinsicht auch daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht vorliegen (§ 58 StPO). Besteht hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten wegen der in der Anklage bezeichneten Straftat und bejaht das Gericht außerdem das Vorliegen der in § 58 StPO angeführten Voraussetzungen, so eröffnet es das Hauptverfahren nicht, sondern übergibt die Sache an das zuständige gesellschaftliche Gericht.

Die Pflicht des Gerichts, Gerichtskritik zu üben, wenn es Gesetzesverletzungen durch den Staatsanwalt oder ein Untersuchungsorgan feststellt (§ 20 Abs. 2 StPO), führt im Eröffnungsverfahren zur gerichtlichen Prüfung, ob aus dem Aktenmaterial die Nichteinhaltung gesetzlicher Verfahrensvorschriften hervorgeht.

Beispiele: Das Untersuchungsorgan hat die in §26 Abs.2 StPO vorgeschriebene Belehrung eines Zeugen über das ihm zustehende Aussageverweigerungsrecht unterlassen. Aus dem Aktenmaterial geht nicht hervor, daß das Untersuchungsorgan den Beschuldigten vor Abschluß der Ermittlungen über die Beweismittel unterrichtet hat (§ 105 Abs. 2 StPO). Für eine Beschlagnahme ist keine richterliche Bestätigung eingeholt worden (§121 StPO).

Wenn aus den Akten nicht hervorgeht, daß der Staatsanwalt gegen solche oder ähnliche Gesetzesverletzungen Maßnahmen eingeleitet hat, muß das Gericht einen Kritikbeschluß erlassen. Eine solche Maßnahme ist, im Hinblick auf die zukünftige Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch das kritisierte Organ erzieherisch bedeutsam.

Schließlich erstreckt sich die gerichtliche Prüfungspflicht auf die Fragen:

- ob Gründe für eine Verfahrenseinstellung (§ 189 Abs. 2 Ziff. 1—3 StPO) oder für eine vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 150 Ziff. 1—4 StPO) vorliegen;
- ob ein Haftbefehl (§ 131 Abs. 1 StPO), eine Beschlagnahme (§ 119 Abs. 2 und 3 StPO), ein Arrestbefehl (§120 Abs. 5 StPO) aufrechterhalten werden müssen; denn die Beschränkung der Rechte der Bürger darf nur so lange andauern, wie es der Untersuchungszweck erfordert;
- ob der Antrag auf Schadenersatz zulässig ist (§ 198 StPO);
- ob ein gesellschaftlicher Ankläger oder ein gesellschaftlicher Verteidiger zuzulassen ist (§ 197 StPO).

Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren

Jede Anklageerhebung führt zum Eröffnungsverfahren, in dem das Gericht mit seiner Entscheidung entweder das Verfahren beendet oder ihm Fortgang gibt.

Ausnahmen: Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls, §271 StPO; Antrag auf Einleitung eines beschleunigten Verfahrens, § 259 StPO.

Entsprechend den Ergebnissen seiner Prüfungstätigkeit im Eröffnungsverfahren trifft das Gericht durch Beschluß eine der folgenden Entscheidungen :

— vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 189 Abs. 1 StPO),